

Antrag

der Abgeordneten Klaus Stöber, Kay Gottschalk, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Gerrit Huy, Frank Rinck, Marcus Bühl, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann und der Fraktion der AfD

Corona-Soforthilfe-Rückforderungen stoppen und auf Basis einheitlicher Kriterien Transparenz und Gerechtigkeit herstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Die deutschlandweiten Unternehmen (Solo-Selbständige und Kleinunternehmer), die infolge der Corona-Politik der Bundesregierung, den Corona-Einschränkungen und behördlichen Schließungen existenziell bedroht waren und Corona-Soforthilfe beantragen mussten, sind bundesweiten Corona-Soforthilfe-Rückforderungen ausgesetzt. Bundesweit werden Corona-Soforthilfeempfänger aufgefordert, die ihnen gewährten Soforthilfen zurückzuzahlen. Für die Gewährung der Soforthilfen des Bundes sind bislang die Bundesländer und ihre Förderbanken zuständig. Seit Monaten werden von ihnen reihenweise Widerrufs- und Erstattungsbescheide zur Corona-Soforthilfe verschickt. Daraus resultieren oftmals Rückzahlungsverpflichtungen mit der Begründung, dass die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt wurden. Den Soforthilfebeziehern drohen daher nun Rückzahlungen in nicht unerheblicher Höhe.¹
 2. Doch nicht immer sind die Rückforderungen gerechtfertigt. Die Gründe dafür sind unterschiedlich. Die Antragsteller sind seit Einführung der Fördermittel des Bundes einer vollkommen unklaren und uneinheitlichen Förderpraxis ausgesetzt, denn weder der Bund noch die Bundesländer haben einheitliche Regelungen für die vom Bund eingerichteten Fördermittel getroffen.² Die Vorschriften, Richtlinien und Förderkriterien (folglich auch Antragsvordrucke und Zuwendungsbescheide) sind uneinheitlich und wurden zudem noch während der Antrags- und Genehmigungsverfahren von den zuständigen Landesbehörden einfach geändert.³ Demgegenüber verweist die bayerische Landesregierung sogar darauf, dass die Antragsteller in Bayern nicht zur Rückzahlung verpflichtet seien. Deshalb

¹ Bild-online, „Zu viel erhaltene Corona-Hilfe – Tausende Unternehmen zahlen zurück“, vom 30.12.2020, 09:17 Uhr; <https://www.bild.de/regional/stuttgart/stuttgart-aktuell/zu-viel-erhaltene-corona-hilfe-tausende-unternehmen-zahlen-zurueck-74674832.bild.html>.

² Bild-online, „Zu viel Geld bekommen – Wann muss ich Corona-Soforthilfen zurückzahlen“, vom 09.09.2020, 11:55 Uhr; <https://www.bild.de/bild-plus/ratgeber/2020/ratgeber/corona-sofort-hilfen-wann-muss-ich-das-geld-zurueckzahlen-72798502.bild.html>.

³ Tagesschau-online, „Corona-Überbrückungshilfen - Die Crux mit der Rückzahlung“, Stand: 14.02.2022, 16:13 Uhr; <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/ueberbrueckungshilfen-rueckzahlung-101.html>.

gebe es auch kein allgemeines Rückmeldeverfahren in Bayern. Die Corona-Soforthilfen müssten nur in besonderen Fällen zurückgezahlt werden, weil die Corona-Soforthilfe nur an die Firmen ausgezahlt worden sein soll, die infolge der Pandemie tatsächlich in eine existenzgefährdende Wirtschaftslage gekommen sind.⁴ Die Folge ist eine eklatante Ungleichbehandlung der Antragsteller zwischen den Bundesländern sowie innerhalb verschiedener Bundesländer zwischen den Antragstellern vor und nach Änderungen der Vorschriften, trotz vergleichbarer persönlicher Bedingungen der Antragsteller und Fördermittelempfänger, was eine klare Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes darstellt. Der allgemeine Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG verpflichtet die öffentliche Gewalt, tatbestandlich vergleichbare Fälle auf der Rechtsfolgenseite gleich zu behandeln. Besteht für die staatliche Verwaltung ein Ermessensspielraum oder ein Beurteilungsspielraum, so erstreckt sich der Gleichheitssatz auf die sogenannte Selbstbindung der Verwaltung. Eine Behörde muss demnach, soweit sich eine Verwaltungspraxis gebildet hat, tatsächlich gleiche Fälle auch rechtlich gleich behandeln.⁵

3. Im Rahmen der Rückforderung der Soforthilfen und Schlussbescheide wird in vielen Fällen u. a. jedoch auf das Vorliegen eines Liquiditätengpasses abgestellt, der ein negatives Ergebnis aus Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsbetriebes voraussetzt. Bei der Berechnung des Liquiditätengpasses gibt es ebenfalls unklare und unterschiedliche Kriterien und Berechnungsverfahren. So werden zwar Einnahmen im Förderzeitraum hinzugerechnet, Personalkosten aber nicht immer anerkannt.⁶ Das bedeutet, dass ausgerechnet diejenigen, die um ihr unternehmerisches und wirtschaftliches Überleben gekämpft haben, wie beispielsweise in der Gastronomie, zwei Jahre später auf diese Weise dafür noch bestraft werden. Zum anderen wurde den Antragstellern in vielen Fällen nicht klar vermittelt, für welche betrieblichen Zwecke die Soforthilfe ausgegeben werden darf. Während es dem Unternehmer in dem einen Bundesland erlaubt sein soll, sich beim Liquiditätengpass seinen Unternehmerlohn bis zu einer gewissen Grenze auszuzahlen oder die gesamten Personalkosten als Betriebsausgaben anrechnen zu können, ist dies in anderen Bundesländern nicht zulässig.
4. Die Genehmigungsprozesse und Rückzahlungsverfahren im Rahmen der Corona-Krise führten bei vielen Leistungsempfängern und Antragstellern sowie bei Verbänden und Kammern bundesweit zu erheblichen Irritationen und Unsicherheiten. Hinzu kommt, dass die Empfänger von Corona-Soforthilfe nunmehr ausgerechnet durch die Modalitäten der Rückzahlung erneut in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, weshalb bereits tausende Kleinunternehmer und Selbständige in ihrer Not Klageverfahren eingeleitet haben. In einem ersten Gerichtsverfahren wurde der Klage von Unternehmen stattgegeben und die Rückforderungen als rechtswidrig erklärt. Das entschied das Verwaltungsgericht Düsseldorf zugunsten dreier Zuwendungsempfänger (VG Düsseldorf, Urteil vom 16.08.2022 – AZ: 20 K 7488/20, 20 K 217/21 und 20 K 393/22). Die Verfahren stehen repräsentativ für einen Großteil weiterer Streitigkeiten um die Soforthilfe. Laut

⁴ Verband der Gründer und Selbstständigen e. V., „Bayern verzichtet auf allgemeines Rückmeldeverfahren bei Soforthilfe“, vom 27.02.2021; <https://www.vgsd.de/bayern-wird-bei-soforthilfe-kein-allgemeines-rueckmeldeverfahren-durchfuehren/>.

⁵ Juraforum (online), „Selbstbindung der Verwaltung“, vom 15.07.2022; <https://www.juraforum.de/lexikon/selbstbindung-der-verwaltung>.

⁶ Bild-online, „Missverständnis in Brandenburg mit Folgen? – Müssen Freiberufler Corona-Soforthilfe zurückerzahlen“, vom 24.04.2020, 18:58; <https://www.bild.de/regional/berlin/berlin-regional-politik-und-wirtschaft/muessen-freiberufler-corona-soforthilfe-zurueckzahlen-70254534.bild.html>.

Verwaltungsgericht Düsseldorf seien etwa 500 weitere Klageverfahren anhängig.⁷

5. Kritisiert wurden missverständliche Formulare und Bescheide sowie unklare Antragsbedingungen. Diese Missstände, wie ungenügende bis hin zu fehlende Aufklärung und Informationsvermittlung über Förderkriterien und Förderbedingungen, Unklarheiten sowie missverständliche Formulierungen in den Bescheiden haben in den vom Verwaltungsgericht Düsseldorf in Nordrhein-Westfalen vom 16.08.2022 entschiedenen Fällen zum Erfolg für die Kläger geführt.⁸ Darüber hinaus sind bereits auch in anderen Ländern Klageverfahren vor den Gerichten wegen der vorgenannten Missstände im Rahmen der Soforthilfe-Förderpraxis bei den Genehmigungs- und den Rückforderungsverfahren anhängig. Ausgehend von den bisherigen drei Urteilen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (VG Düsseldorf) besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die Verwaltungsgerichte in den anderen Bundesländern, wie beispielsweise in Baden-Württemberg, wo ebenfalls Klagen gegen Widerrufs- und Erstattungsbescheide eingereicht wurden, zu einem ähnlichen Urteil gelangen und die Forderungen nach Rückzahlungen gleichfalls als rechtswidrig einstufen. Ob die baden-württembergischen Verwaltungsgerichte ähnlich entscheiden, bleibt nicht zuletzt wegen den länderspezifischen Besonderheiten bei der Corona-Soforthilfe-Förderpraxis abzuwarten.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf,
1. eine sofortige Verlängerung der Rückzahlungsfristen von Corona-Soforthilfen bei offenen Verwaltungsverfahren bundesweit zu veranlassen, um betroffenen Soloselbstständigen, Freiberuflern und Kleinunternehmen, die durch die Rückzahlungsforderungen in eine wirtschaftliche Notlage gekommen sind, kurzfristig einen finanziellen Spielraum einzuräumen;
 2. bundesweit einheitliche Vorgaben für die Rückforderungen der Bundesmittel verbindlich festzulegen. Insbesondere sind bei der Ermittlung des Liquiditätsengpasses einheitlich die Personalkosten bis zur Höhe der erzielten Umsätze im Förderzeitraum als abziehbare Betriebsausgaben zu berücksichtigen;
 3. Unternehmen, die aufgrund unklarer oder noch während der Beantragungszeit veränderter Auszahlungsbedingungen, also nicht vorsätzlich, fehlerhafte Angaben gemacht haben, von Rückforderungen auszunehmen, um unbillige Härten zu vermeiden.

Berlin, den 20. September 2022

Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

⁷ Verwaltungsgericht Düsseldorf – Justiz-online, „Land NRW unterliegt im Rechtsstreit um Corona-Soforthilfen“, vom 16.08.2022; <https://www.vg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/2022/2221/index.php>

⁸ Ebenda.

Begründung

1. Als im Frühjahr 2020 kleine Unternehmen und Selbständige infolge der Corona-Politik der Bundesregierung (den Corona-Einschränkungen und behördlichen Schließungen) in wirtschaftliche Notlagen gerieten und existenziell bedroht waren, schufen Bund und Länder Programme, um kurzfristig Finanzhilfen bereitzustellen.⁹ Die Bundesländer fordern nun die im vergangenen Jahr gewährte Corona-Soforthilfe zurück. Das sorgt für bundesweite Irritation und Unsicherheit sowie Ängste und Belastungen bei den Betroffenen. Die pandemiebedingten Maßnahmen, wie Lockdowns und sonstige Einschränkungen, trafen unter anderem viele Gastronomie- und Einzelhandelsbetriebe und auch Selbständige. Die Umsätze bzw. Einnahmen dieser Unternehmen blieben somit aufgrund der staatlichen Corona-Politik aus, aber die Fixkosten (für Personal, Miete, Betriebskosten, Lagerhaltung, Darlehen usw.) und Zahlungsverpflichtungen blieben ihnen zu ihren Lasten trotzdem erhalten und verursachten einen beträchtlichen wirtschaftlichen Schaden.
2. Die deutschlandweiten Unternehmen und Selbständigen, die infolge der Corona-Politik und den staatlichen Maßnahmen Corona-Soforthilfe beantragen mussten, drohen aufgrund der Missstände bei der Rückzahlungspraxis erneut wirtschaftliche Schwierigkeiten, weshalb bereits tausende Kleinunternehmer und Selbständige in ihrer Not Klageverfahren eingeleitet haben. In einem ersten Gerichtsverfahren wurde den Klagen von Unternehmen in Nordrhein-Westfalen stattgegeben, die vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf gegen ihre Rückforderungsbescheide geklagt haben. Die Bescheide, mit denen Corona-Soforthilfen von den Empfängern teilweise zurückgefordert wurden, sind rechtswidrig. Das entschied das Verwaltungsgericht Düsseldorf zugunsten dreier Zuwendungsempfänger (VG Düsseldorf, Urteil vom 16.08.2022 – 20 K 7488/20; AZ:).¹⁰ Die Verfahren stehen repräsentativ für einen Großteil weiterer Streitigkeiten um die Soforthilfe. Laut Verwaltungsgericht Düsseldorf seien etwa 500 weitere Klageverfahren anhängig.¹¹
3. Das VG führte aus, dass es für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Schlussbescheide auf die Förderpraxis des Landes während des Antragsverfahrens bis zum Erlass der Bewilligungsbescheide angekommen sei. Die in den Bewilligungsbescheiden zum Ausdruck gekommene Verwaltungspraxis des Landes habe danach mit den in den Schlussbescheiden getroffenen Festsetzungen nicht übereingestimmt. Missverständliche, unklare und widersprüchliche Vorschriften und Kriterien wurden kritisiert. Im Rahmen der Antragsverfahren hätten die Hilfeempfänger aufgrund von Formulierungen in den Antragsvordrucken und den Zuwendungsbescheiden davon ausgehen dürfen, dass die pandemiebedingten Umsatzausfälle Grundlage für nicht rückzahlbare Hilfen sind. Im Gegensatz dazu hat das Land aber bei Erlass der Schlussbescheide plötzlich auf das Vorliegen eines Liquiditätsengpasses abgestellt, der eine Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsbetriebes, also einen Verlust, voraussetzt.

Nach Auffassung des VG ist dieses Verwaltungsverfahren rechtsfehlerhaft, weil diese Handhabung von der maßgeblichen Förderpraxis abgewichen sei. Zudem seien die Rückerstattungsverpflichtungen missverständlich formuliert gewesen. Infolge dessen war es den Leistungsempfängern nicht möglich, dem Inhalt der Bescheide verlässlich entnehmen zu können, nach welchen Parametern eine Rückzahlung zu berechnen sei.¹²

⁹ Vgl. Dt. Bundestag, Unterrichtung durch die Bundesregierung, „Eckpunkte der Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige“, Drucksache 19/18105, vom 23.03.2020.

¹⁰ Rp-online.de, „Nach dem Urteil in Düsseldorf – Nur Kläger behalten die Corona-Hilfe“, vom 17.08.2022, 18.28 Uhr; https://rp-online.de/wirtschaft/finanzen/corona-soforthilfen-urteil-die-folgen-fuer-andere-klaeger_aid-75359943.

¹¹ Tagesschau-online, „Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsgericht: Solo-Selbstständige müssen Corona-Soforthilfen nicht zurückzahlen“, Stand: 16.08.2022, 14:53 Uhr; <https://www.tagesschau.de/inland/regional/nordrheinwestfalen/wdr-story-49845.html>.

¹² JuraForum.de-Redaktion (online), „VG Düsseldorf: NRW ist nachträglich von der Corona-Soforthilfe Förderpraxis abgewichen“, vom 17.08.2022, 12:14 Uhr; https://www.juraforum.de/news/vg-duesseldorf-nrw-ist-nachtraeglich-von-der-corona-soforthilfe-foerderpraxis-abgewichen_258274.

